

MEIN KÖRPER – WESSEN ENTSCHEIDUNG?

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH ALS BÜNDNISFELD REAKTIONÄRER KRÄFTE

Abtreibung war lange ein Kernthema feministischer Kämpfe. Während Feminist*innen ihren Blick in andere Richtungen lenkten, besetzten antifeministische Bündnisse, bestehend aus religiös-fundamentalistischen, nationalkonservativen bis faschistischen Gruppierungen, das Thema aus reaktionärer Perspektive.

„Es ist an der Zeit Flagge zu zeigen, [...] [gegen] einen Sexualplan der [...] die Genderideologie in die Köpfe und Seelen der Kinder einschreibt“ proklamiert Hedwig von Beverfoerde bei der „Demo für alle“ am 30.10.2016 in Wiesbaden.¹ Die „Unschuld“ der Kinder und die Institution „Ehe“ sei in Gefahr, da sind sich die Teilnehmenden bei der „Demo für alle“ einig. Seit 2014 protestierten „besorgte Eltern“ in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen gegen das Vorhaben der Landesregierungen, sexuelle Vielfalt in die Lehrpläne aufzunehmen und treten aggressiv gegen die Einflussnahme staatlicher Institutionen auf die Erziehung ein.

Über einen geteilten Antifeminismus, die Diffamierung feministischer Forderungen und Errungenschaften und die Glorifizierung der heterosexuellen Familie und familiärer Erziehung sind Bündnisse zwischen Einzelpersonen und Gruppen möglich geworden, die noch vor wenigen Jahren politisch undenkbar gewesen wären: In Deutschland haben sich Kooperationen und andere Verbindungen unter anderem zwischen (Frei-)Kirchen, „Lebensschützer*innen“, politischen Kräften des Konservatismus und der Neuen Rechten, „Männerrechtlern“, der AfD und CDU/CSU sowie rechten „Bürgergruppen“ ergeben.

Die „Demo für alle“, der alljährliche „Marsch für das Leben“ in Berlin oder die Bürger-Initiative „One of Us“ stellen dabei gute Beispiele für Bündnisse dar, in denen sich christlich-konservative bis rechte Akteur*innen vereinen. Um ihre sexistische und antifeministische Ideologie gesellschaftlich zu legitimieren, konstruieren diese Bündnisse einen autoritären Feminismus, der Frauen zur Karriere zwingt, angeblich natürliche Unterschiede und Wertigkeiten zwischen Geschlechtern verleugnet und das Wohl der bürgerlichen Kleinfamilie – die „Keimzelle der Nation“ – gefährdet. Die Familie dient hierbei als wichtigster Bezugspunkt aller Akteur*innen, sei es als Grundlage der Volksgemeinschaft, Glaubensgemeinschaft oder des Nationalstaats. Aus dem gemeinsamen Bezugspunkt „Familie“, die diese Akteur*innen als bedroht sehen, ergibt sich in der Folge auch die Pflicht zur Reproduktion und die Forderung nach einer stärkeren Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Der Versuch der Einflussnahme antifeministischer Akteur*innen wird dabei insbesondere im Feld „Reproduktion“ spürbar, wenn sich Bündnisse über die Ablehnung eines niedrigschwelligen Zu-

gangs zu Abtreibungen bilden und gemeinsam versuchen einerseits den Druck auf schwangere Personen und ihr soziales und professionelles Umfeld zu erhöhen und andererseits auf nationaler und europäischer Ebene politisch zu agieren. So streuen im Internet Abtreibungsgegner*innen Fehlinformationen über massive Komplikationen bei Schwangerschaftsabbrüchen. Christliche Fundamentalist*innen organisieren Trauermärsche in Erinnerung an abgetriebene „Kinder“, die sächsische AfD ging auf Stimmenfang mit einer repressiven Abtreibungspolitik und die Europäische Kommission hatte 2014 auf die Bürgerinitiative „One of Us“ zu reagieren, die ein umfassendes Verbot von Abtreibungen forderte.

My body...

Die aktuelle Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland sieht dabei eine Mischung aus Fristen- und Indikationsregelungen vor. Grundsätzlich schreibt § 218 Strafgesetzbuch (StGB) immer noch die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen vor. Die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs bleibt jedoch nach § 218a StGB straffrei, wenn dieser entweder innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Empfängnis (§ 218a Abs. 1) oder aufgrund bestimmter Indikationen (§ 218a Abs. 2) durchgeführt wird. Nach § 218a Abs. 1 StGB unterliegt die schwangere Person einer Beratungspflicht, das heißt ein Abbruch innerhalb der Frist von zwölf Wochen kann nur vorgenommen werden, wenn die schwangere Person eine Beratung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB wahrgenommen hat. Diese muss mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben, § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Der Paragraph 218 war seit Beginn seiner Aufnahme ins Reichsstrafgesetzbuch 1872 umstritten. Bereits in den 1920er Jahren forderten Feminist*innen die ersatzlose Streichung des Paragraphen.² Seitdem war er immer wieder Schauplatz heftiger Debatten. Während sich das Bundesverfassungsgericht in seinen letzten Entscheidungen dabei stark mit dem Menschenwürdebegriff und der daraus folgenden Schutzpflicht auch für ungeborenes Leben auseinandersetzt³, pochten Feminist*innen auf ihr Recht auf Selbstbestimmung. Das Recht auf Selbstbestimmung ist jedoch insbesondere im Rahmen neuer Möglichkeiten selektiver pränataler Diagnostiken immer wieder in Kritik geraten. So ist die „eugenische“ Indikation 1995 mit der Verabschiedung des heutigen § 218a StGB aus dem Gesetz gestrichen worden. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verwies jedoch explizit auf die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs.

¹ www.youtube.com/watch?v=xRfh8HI-vFc (Stand: 12.12.2016).

² Katja Krolzik-Matthei, § 218. Feministische Perspektiven auf die Abtreibungsdebatte in Deutschland, 2015, 27.

³ BVerfG, 28.05.1993; BVerfG, 25.02.1975.

bruchs aufgrund einer diagnostizierten Behinderung des Embryos im Rahmen der „medizinischen“ Indikation.⁴ Insofern kann ein Schwangerschaftsabbruch auch nach der 12. Schwangerschaftswoche erfolgen, wenn eine Behinderung des Embryos festgestellt wird, die zu einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren“ (§ 218a Abs. 2 StGB) führen würde. Inwiefern die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 StGB in diesem Fall vorliegen, entscheidet der*die zuständige Ärzt*in. Die schriftliche Feststellung darf nach § 2a Abs. 2 S. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) jedoch erst drei Tage nach Mitteilung der Diagnose von der Behinderung des Embryos vorgenommen werden.

... my choice!?

Kritik an „Spätabtreibungen“ wurde Anfang der 1980er Jahre zunächst in behindertenpolitischen Debatten laut und von den „Bremer Krüppelfrauen“ in die feministische Debatte eingebracht. Diese kritisierten einerseits die Situation behinderter Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen, zu denen sie im Gegensatz zu nicht behinderten Frauen verstärkt gedrängt wurden. Andererseits führten sie eine erste Kritik des Selbstbestimmungsbegriffs ein, indem sie eine Reflexion über pränatale Selektion forderten.⁵ So positionierten sie sich für ein Recht auf Abtreibung aber gegen die Möglichkeit, Föten auf Grund von (vermeintlichen) gesundheitlichen Beeinträchtigungen abzutreiben.⁶

In der folgenden Debatte um den Selbstbestimmungsbegriff und pränatale Diagnostiken standen sich seitdem Befürworter*innen und Kritiker*innen des Selbstbestimmungsbegriffs gegenüber. Erstere sind dabei der Ansicht, dass Selbstbestimmung (auch) heißt, dass eine schwangere Person sich für oder gegen eine Schwangerschaft entscheiden kann, unabhängig davon, was der Grund dieser Entscheidung ist.⁷ Auf der anderen Seite steht die Annahme, dass eine selbstbestimmte Entscheidung im bürgerlichen Kapitalismus nicht möglich ist und einer Abtreibung aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus immer die internalisierten Ideale der Leistungsgesellschaft zugrunde liegen.⁸ Vertreter*innen dieser Position fordern in der Regel zwar auch ein uneingeschränktes Recht auf Abtreibung, verlangen jedoch nach einer Einschränkung (selektiver) pränataler Diagnostik.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Fristen und Indikationsregelung des aktuellen § 218a StGB, sowie die Beratungspflicht (§ 219 StGB) mitnichten bestehende feministische Forderungen erfüllen. Zudem könnte selbst dieser „Minimalkonsens“ im Rahmen des europaweiten Rechtsrucks durch die verstärkte Thematisierung rechter Akteur*innen in Gefahr geraten.

„Willkommenskultur für Ugeborene“

Als treibende und vernetzende Kraft antifeministischer Bündnisse, die sich für ein umfassendes Verbot von Abtreibungen einsetzen, sind sogenannte „Lebensschutz“-Organisationen anzuführen. Der Bundesverband Lebensrecht (BVL), eine Dachorganisation zahlreicher „Lebensschutz“-Vereine, ist der größte Akteur der deutschen „Lebensschutz“-Szene. Der BVL organisiert jährlich den „Marsch für das Leben“ in Berlin, auf dem neben katholischen Bischöfen

und Politiker*innen der CDU auch christlich-fundamentalistische Organisationen sowie Politiker*innen der AfD teilnehmen. Gemeinsamer Bezugspunkt ist dabei die Forderung einer vollständigen Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Die auf dem Marsch populäre Forderung nach einem „Willkommensrecht für Ugeborene“ spielt die „Willkommenskultur für Geflüchtete“ und die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche gegeneinander aus und zeigt deutlich, dass sich antifeministische und rassistische Inhalte überschneiden können.

Die AfD ist der realpolitische Akteur, der sich für eine Verschärfung des Abtreibungsrechts einsetzt. So machte die Vorsitzende der AfD Sachsen, Frauke Petry, im sächsischen Wahlkampf 2014 mit



Bildungsplangegner*innen vor der Oper, Stuttgart
Demo für Alle/CC-Lizenz: by-sa 2.0

ihrer Forderung nach einer Volksabstimmung zur vollständigen Illegalisierung des Schwangerschaftsabbruchs auf sich aufmerksam: „Die deutsche Politik hat eine Eigenverantwortung, das Überleben des eigenen Volkes, der eigenen Nation sicherzustellen“, so ihre Begründung gegenüber der „Neuen Osnabrücker Zeitung“. Beatrix von Storch, stellvertretende Bundesvorsitzende der AfD, betreibt mit Hilfe des von ihr gegründeten Vereins „Zivile Koalition e.V.“ auf deutscher sowie EU-Ebene Lobbyarbeit für die Verschärfung des Abtreibungsrechts. Während die AfD auf Bundesebene die Forderung nach einer stärkeren Kriminalisierung aus dem Wahlprogramm genommen hat, setzt sich beispielsweise der Jugendverband Berlin für eine explizite Verschärfung des Paragraphen 218 und eine reine Indikationslösung ein.¹⁰

Auch zahlreiche Akteur*innen und Zeitungen der Neuen Rechten sprechen schwangeren Personen ein Recht auf Abtreibung ab. So begleitet die Junge Freiheit, das Publikationsorgan der Neuen Rechten, journalistisch Themen und Aktionen der „Lebensschutzbewegung“. Eine Sondersammlung „Lebensschutz“ wird von der Bibliothek des Konservatismus in Berlin, ein Treffpunkt der Neuen Rechten, beherbergt. In der Bibliothek sollen mittelfristig „wissenschaftliche Projekte zu allen wichtigen Themen der Lebensschutzbewegung angesiedelt und wissenschaftlich begleitet werden.“¹¹

EU-Ebene

Auch wenn aktuell in Deutschland keine Änderung des Abtreibungsrechts abzusehen ist, lassen versuchte Gesetzesänderungen

in den europäischen Nachbarländern erkennen, dass selbst restriktive rechtliche Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs unter national-konservativen Regierungen angegriffen werden. Zuletzt hatte eine angestrebte Gesetzesänderung in Polen mediale Aufmerksamkeit erregt, die Abtreibung sogar in Fällen von Vergewaltigung verbieten sollte und eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren für die Schwangere vorsah. Die rechtspopulistische Regierungspartei „Recht und Gerechtigkeit“ hatte den Entwurf der Bürgerinitiative „Stoppt Abtreibung“ zunächst unterstützt, distanzierte sich dann jedoch nach europaweiten Protesten gegen die Gesetzesverschärfung.¹² Auch in Spanien war 2014 eine geplante Verschärfung durch die konservative regierende Volkspartei unter Ministerpräsident Rajoy an breiten Protesten in der Bevölkerung gescheitert. Zusätzlich wird das Thema Abtreibung ebenfalls auf EU-Ebene verhandelt. So ist die Initiative „One of Us“ im Mai 2014 vor der EU-Kommission gescheitert. Die Initiative ist eine realpolitische Strategie der „Lebensschutzbewegung“. Sie sah Veränderungen mehrerer Haushaltsverordnungen vor, die unter anderem die Finanzierung von „Handlungen, welche die Zerstörung von menschlichen Embryonen bewirken oder voraussetzen“¹³ verbieten sollte. Als Betreiberin der deutschsprachigen Website der Initiative „One of Us“ tritt die bereits erwähnte Zivile Koalition e.V. auf.

Reproduktive Rechte werden auf EU-Ebene jedoch durchaus kontrovers verhandelt. Der 2013 von Edite Estrela für die Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D) eingebrachte Estrela-Report, der eine Stärkung reproduktiver Rechte von Frauen vorsah, scheiterte zunächst. Der Nachfolge-Bericht (Tarabella-Bericht), der von Marc Tarabella für die S&D eingebracht wurde, wurde vom europäischen Parlament verabschiedet. Er verweist darauf, dass „Frauen nicht zuletzt durch den einfachen Zugang zu Empfängnisverhütung und Abtreibung die Kontrolle über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte haben müssen“.¹⁴ Gleichzeitig gibt es mit der Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer, der drittstärksten Fraktion im EU-Parlament, eine treibende Kraft, die „den aktuellen negativen Trend“ im EU-Parlament in Sachen Familienpolitik rückgängig machen möchte“.¹⁵

„My body – my choice. Raise your voice!“

Was den Kampf um reproduktive Rechte und Schwangerschaftsabbrüche angeht, so ließ sich seit der Verabschiedung der letzten Version des § 218 StGB trotz der fortbestehenden Kriminalisierung in der Folge ein Abflauen feministischer Kämpfe um § 218 StGB beobachten. Sowohl breite feministische Bündnissen als auch die feministische Theorie legten dabei lange keinen Fokus auf das Thema Schwangerschaftsabbruch. Sicherlich sind das Wägen im sicheren „rechtlichen Hafen“ neben einer stärkeren inhaltlichen Fokussierung auf die Dekonstruktion biologistischer Körpernormen in der feministischen Bewegung hierfür nur zwei von vielen Gründen. Tatsächlich besetzen jedoch seit einigen Jahren erneut Queer-Feminist*innen verstärkt das Feld Familienpolitik und Abtreibung und setzen sich dabei auch für die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch ein. An bestehende feministische Kämpfe (auch ums Recht) anzuknüpfen ohne kritische Auseinandersetzungen (etwa um den Selbstbestimmungsbegriff) zu verdrängen, wird dabei Voraussetzung dafür sein, den erstarkenden antifeministischen Bündnissen etwas entgegen setzen zu können. Auf rechtlicher Ebene könnte dies zunächst durch eine Stärkung des Anspruchs auf

Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der 12 Wochenfrist erfolgen. Dieser ist nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 28.05.1993 zwar straffrei, bleibt jedoch rechtswidrig. Aus diesem Grund müssen gesetzliche Krankenkassen momentan nur die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch gesundheitliche oder psychische Indikation nach § 218a Abs. 2 StGB bezahlen, da die gesetzlichen Krankenkassen nach § 24b Sozialgesetzbuch V nur einen „nicht rechtswidrigen“ Schwangerschaftsabbruch bezahlen müssen. Eine Rechtsprechung, die die Rechtswidrigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen durch Fristenregelung aufhebt und die Gewährleistung von Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb der 12-Wochenfrist durch eine Änderung des § 24b SGB V wäre ein guter erster Schritt. Zu denken wäre auch an eine Änderung des SchKG. Dieses schreibt zwar den Bundesländern in § 13 Abs. 2 vor, ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher zu stellen. Der Begriff „sicher“ wird jedoch nicht näher ausdefiniert. Vorfälle, wie etwa im Kreis Schaumburg, wo das neue Bezirkskrankenhaus Abbrüche verweigerte und den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für eine ganze Region drastisch verschlechterte, werden dadurch möglich. Schließlich muss es aber Ziel der rechtlichen Forderungen sein, Schwangerschaftsabbrüche durch Streichung der §§ 218 ff. aus dem StGB zu entkriminalisieren.

Lisa Mangold und Anne-Marlen Engler sind in Berliner (queer-)feministischen und antifaschistischen Bündnissen und Gruppen aktiv.

Weiterführende Literatur:

Kirsten Achtelik, Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung, 2015.

Sabine Hark / Paula-Irene Villa (Hrsg.), Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen, 2015.

Aufruf des queer-feministischen Bündnisses What the fuck, <https://whatthefuck.noblogs.org/aufruf2016/> (Stand 12.2016).

⁴ Bundestag, Drucksache 13/1850, 26.

⁵ Kirsten Achtelik, Selbstbestimmte Norm, 2015, 84ff.

⁶ Bremer Krüppelfrauengruppe. Trau, schau, wem ... In: Frauen gegen den §218 - Bundesweite Koordination (Hrsg.): Vorsicht „Lebensschützer!“, 1991, 227ff.

⁷ Fn. 2, 52.

⁸ Vgl. Andrea Truman, Feministische Theorie, 2002, 86.

⁹ www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/500073/afd-petry-will-volksentscheid-uber-abtreibung (Stand: 12.12.2016).

¹⁰ Programm der Jungen Alternative, abzurufen unter <http://jungealternative-berlin.de/wp-content/uploads/2015/10/Programm-der-Jungen-Alternative-Berlin.pdf> (Stand: 7.12.16).

¹¹ <http://www.bdk-berlin.org/2013/mechthild-loehr-stellt-sammelband-zur-abtreibung-vor/> (Stand: 7.12.16).

¹² <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-10/polnisches-parlament-lehnt-abtreibungsverbot-ab> (Stand: 13.12.2016).

¹³ Vgl. Rechtsaktenentwurf „Einer von Uns“, Abschnitt i), zu finden unter <http://www.1-von-uns.de/> (Stand: 12.12.2016).

¹⁴ Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2013 (2014/2217(INI)), 19.

¹⁵ <http://ecrgroup.eu/> (Stand: 13.12.2016).